



AZ: STVO-017/2018/02

Ebenfurth, 21.11.2018

Felbermayr Hebeteknik GmbH & Co KG, Neubaugasse 5, 2326 Lanzendorf

### Bewilligung gemäß § 82 StVO 1960

## Bescheid

Die Stadtgemeinde Ebenfurth erteilt gemäß Antrag vom 19.11.2018 sowie gemäß beigelegtem Lageplan die Bewilligung zur Benützung der Straße zu verkehrsfremden Zwecken für einen Sondertransport zum E-Werk Ebenfurth, Wiener Neustädter Straße 27, 2490 Ebenfurth, Grdst. 554/15, KG 23405.

### I.

#### Spezielle Auflagen und Bedingungen:

- I.I. Der Transport ist im Zeitraum von 11.12.2018 bis spätestens 24.12.2018 durchzuführen.
- I.II. Die folgend angeführten Verkehrszeichen dürfen auf eine Dauer von maximal 2 Tagen, innerhalb des gemäß Punk I.I angegebene Zeitraums angebracht werden.
- I.III. Der Fahrzeugverkehr ist aufrecht zu erhalten, die verbleibende Fahrbahnbreite darf zu keinem Zeitpunkt 3 Meter unterschreiten.
- I.IV. Werden Einlaufschächte befahren und übersteigt die Last die zulässige Maximallast für die Schachtdeckel der Klasse C250 (= max. 7,5 t Radlast) sind entsprechende Sicherungsmaßnahmen (z.B. Lastverteilungsplatten o.Ä.) vorzusehen.
- I.V. Folgende Straßenverkehrszeichen gemäß StVO 1960 sind anzubringen:  
„Halten und Parken Verboten“ (§ 52 Z 13b StVO 1960) beidseitig, im Bereich der Kreuzung der E-Werksiedlung, Grdst. 554/68 mit der Wiener Neustädter Straße Grdst. 1175/1 bis zur Einfahrt zum E-Werk, Grdst. 554/15.

#### Hinweis

- o Gefahrenzeichen (§ 50 StVO 1960)  
im Kleinformat (s=70 cm) innerhalb des Ortsgebietes  
im Mittelformat (s=100 cm) im Freilandbereich
- o Vorschriftszeichen (§ 52 StVO 1960)  
im Mittelformat 2 (Durchmesser 67 cm) innerhalb des Ortsgebietes  
im Mittelformat 1 (Durchmesser 96 cm) im Freilandbereich
- o Hinweiszeichen (§ 53 StVO 1960)  
im Mittelformat 2 innerhalb des Ortsgebietes  
im Mittelformat 1 im Freilandbereich auszuführen.

## II.

### **Allgemeine Auflagen und Bedingungen:**

II.I. Haus- und Grundstückszufahrten, Zugänge zu den Häusern, Zufahrten zu Betrieben, Werkstätten und dgl. sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückungen aufrecht zu erhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit den Anrainern herzustellen.

II.II. Alle vorhandenen Verkehrszeichen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind vollflächig wirksam abzudecken. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexionen zulassen. Das Verkleben der Verkehrszeichen ist verboten. Am Baustellenende sind im Sinne der Fahrtrichtungen dauernd geltende Verordnungen durch entsprechende Verkehrszeichen wieder kundzumachen.

II.III. Sind Sperrlinien, Sperrflächen oder markierte Richtungspfeile vorübergehend außer Kraft zu setzen, so sind sie entweder zu entfernen, abzudecken oder durch vorübergehende Markierungen zu ersetzen. Bei kurzfristigen Baustellen ist ein Hinweisschild „weiße Bodenmarkierung ungültig“ und bei Vorhandensein oranger Markierungen der Hinweis „orange Markierung beachten“ im Zusammenhang mit dem Verkehrszeichen „Baustelle“ (§ 50 Z 9 StVO 1960) anzubringen.

II.IV. Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sind in rückstrahlender Ausführung vorzusehen.

II.V. Bei Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sind die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960 (insbesondere die §§ 48 - 57) und der Straßenverkehrszeichenordnung 1998 - StVZO 1998, zu beachten. besonders wird darauf hingewiesen, dass die Verkehrszeichen so aufzustellen sind, dass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können und auf einer Standsäule nicht mehr als zwei Verkehrszeichen angebracht sein dürfen.

II.VI. Verkehrszeichen, deren Anbringung nicht angeordnet wurde, dürfen nicht aufgestellt werden.

II.VII. Es ist der Gemeinde sowie der örtlich zuständigen Polizeidienststelle spätestens eine Woche vor Arbeitsbeginn eine Person namhaft zu machen, die ständig (auch an Sonn- und Feiertagen und während der Nacht) erreichbar ist und Unzukömmlichkeiten bei der Absicherung der Baustelle sowie bei der Verkehrsregelung sofort abzustellen hat.

II.VIII. Der jeweilige Aufstellungsort, der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen sowie der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von Verkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten und der Gemeinde unter genauer Anführung der einzelnen Verkehrszeichen schriftlich spätestens eine Woche nach Aufstellung bekannt zu geben.

II.IX. Die Aufstellung der Verkehrszeichen hat im Einvernehmen mit der zuständigen Polizeidienststelle zu erfolgen.

II.X. Dem mit der Aufstellung der Verkehrszeichen befassten Personenkreis sind die Bedingungen der Verordnung und des Bescheides nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

II.XI. Bei Wegfall des Erfordernisses sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und Verkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Leiteinrichtungen sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. Vorher vorhanden gewesene und eventuell abgedeckte Verkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Leiteinrichtungen sind wieder in Wirkung zu setzen.

II.XII. Für den Erfordernisfall wird die Vorschreibung weiterer Auflagen vorbehalten.

### III. Verfahrenskosten

Gemäß § 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG 1950), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit der Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 1973 werden Ihnen folgende Verwaltungsabgaben sowie die entsprechenden Bundesgebühren vorgeschrieben.

Anfallende Bundesgebühren: 18,20€

Anfallende Verwaltungsabgaben: 47,60 €

Demnach werden Verfahrenskosten in Höhe von **65,80 €** vorgeschrieben.

### IV. Rechtsgrundlagen

IV.I. Für die Sachentscheidung:  
§ 90 Abs 1 und 3 der StVO 1960  
§ 94d StVO 1960

IV.II. Für die Kostenentscheidung:  
§§ 76 und 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991  
§§ 1 und 2 des NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes

### V. Begründung

Die Bewilligung konnte unter Berücksichtigung der Art und des Umfanges der Beeinträchtigung und der Verkehrsbedeutung der Straße zur Wahrung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nur unter der auferlegten Befristung und den vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Die Kostenvorschreibung beruht auf den in den Rechtsgrundlagen angeführten Gesetzesstellen.

### V.I. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung desselben schriftlich oder auf elektrischem Weg bei der Stadtgemeinde Ebenfurth Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.



Der Bürgermeister:  
i.A. Ing. Andreas Ritter

Ergeht an:

**Felbermayr Hebetchnik GmbH & Co KG, Neubaugasse 5, 2326 Lanzendorf**

Ergeht an:

Polizeiinspektion Eggendorf, Josef Nachtigall-Gasse 1, 2492 Eggendorf



AZ: STVO-017/2018/02

Ebenfurth, 21.11.2018

## VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Ebenfurth erteilt gemäß Antrag vom 19.11.2018 sowie gemäß beigelegtem Lageplan die Bewilligung die Bewilligung zur Benützung der Straße zu verkehrsfremden Zwecken für einen Sondertransport zum E-Werk Ebenfurth, Wiener Neustädter Straße 27, 2490 Ebenfurth, Grdst. 554/15, KG 23405.

Gemäß den §§ 44a Z 1 sowie 94d der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), in der geltenden Fassung sowie dem Bescheid des Bürgermeisters Zahl: STVO-017/2018/02 vom 21.11.2018 wird unter Bezugnahme auf den Punkt I. des Bescheides wie folgt verordnet:

„Halten und Parken Verboten“ (§ 52 Z 13b StVO 1960) beidseitig, im Bereich der Kreuzung der E-Werksiedlung, Grdst. 554/68 mit der Wiener Neustädter Straße Grdst. 1175/1 bis zur Einfahrt zum E-Werk, Grdst. 554/15.

Gemäß § 44 a Abs. (3) StVO 1960 in der geltenden Fassung tritt diese Verordnung mit der Anbringung der erforderlichen Verkehrszeichen in Kraft.



Der Bürgermeister:  
i.A. Ing. Andreas Ritter

Angeschlagen am 11.12.2018

Abgenommen am 24.12.2018

